Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2918

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 22112 - 2580/51 III

Bonn, den 7. Dezember 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 23. November 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorgeschlagen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die §§ 1, 2 und 5 bis 35 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) finden auf Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen und
2. der Staat, in dem sich der Geschädigte aufhält, die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

Von der Voraussetzung in Nr. 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Ein Geschädigter, der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 hat, kann statt der Wiederanstellung binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung die Belassung im Ruhestande beantragen; die Wahl ist endgültig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis der §§ 20 und 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951.

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im Bundesgebiet zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Frist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

§ 7

Anträge, die bis zum . . . gestellt werden, gelten für den Beginn der Versorgungszahlung als am 1. April 1951 gestellt.

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, in Düsseldorf, zuständig.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Nach ihrer Heimkehr in das Bundes-

gebiet sind auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951 anzuwenden.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt die Vorschrift des § 32 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 außer Kraft, soweit sie sich nicht auf die Vorschriften des § 19 Absatz 2 und des § 26 Absätze 1 und 4 des vorbezeichneten Gesetzes bezieht.

Begründung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) bestimmt in § 4, daß die Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt. Dieser Regelung dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Zu § 1

Der Gesetzentwurf geht von der Gleichstellung der im In- und Ausland lebenden Geschädigten aus und regelt nur die Abweichungen von dem Gesetz vom 11. Mai 1951 (Inlandsgesetz), die sich aus der besonderen Lage der im Ausland lebenden Geschädigten ergeben. § 1 bestimmt daher, daß die Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 bis 35 des Inlandsgesetzes Anwendung finden, soweit nicht in diesem Gesetz (Auslandsgesetz) etwas anderes bestimmt ist. § 3 des Inlandsgesetzes ist für die im Ausland verbleibenden Geschädigten gegenstandslos, § 4 findet durch das Auslandsgesetz seine Erfüllung.

Zu § 2

Vielen der im Auslande lebenden Geschädigten wurde die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einzel- oder Kollektivmaßnahmen aberkannt. Um diesen Fällen Rechnung zu tragen, bestimmt § 2, daß die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland, insbesondere § 128 DBG, keine Anwendung finden.

Für die Wiederanstellung müssen nach § 9 Absatz 1 des Inlandsgesetzes die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein. Dazu gehört nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 DBG der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Wird diese nicht gemäß Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes kraft Gesetzes zurückerworben, so bedarf es für die Wiederanstellung der vorherigen Wiedereinbürgerung oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 26 Absatz 2 DBG.

Zu § 3

Diese Vorschrift knüpft an den Stichtag des 23. Mai 1949 im Inlandsgesetz an und bestimmt in Nr. 1, daß die Wiedergutmachung nur gewährt wird, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen hat. Geschädigte, die nach dem 23. Mai 1949 ausgewandert sind oder auswandern, werden nach dem Inlandsgesetz behandelt.

Nr. 2 knüpft die Wiedergutmachung an die weitere Voraussetzung, daß der Staat, in dem der Geschädigte sich aufhält, die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat. Die Bundesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen. Geschieht dies, so haben auch die in einem solchen Staat lebenden Geschädigten einen Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung nach diesem Gesetz.

Zu § 4

Die besondere Lage vieler im Ausland lebender Geschädigter (z. B. langer Auslandsaufenthalt und vorgerücktes Alter) läßt es nicht vertretbar erscheinen, ihnen zum Zwecke der Wiedergutmachung eine Heimkehr zuzumuten, auch wenn sie noch dienstfähig sind und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Auch von einer Prüfung der Zumutbarkeit der Heimkehr im Einzelfall sieht der Entwurf aus praktischen Erwägungen ab. Er gewährt vielmehr allgemein den im Ausland lebenden geschädigten Beamten, Berufssoldaten, Dauerangestellten und -arbeitern die Möglichkeit, statt der Wiederanstellung die Gewährung von Versorgungsbezügen zu beantragen.

Zu § 5

Die Vorschrift stellt klar, daß die Versorgungsbezüge im Inland zahlbar und die

devisenrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Zu § 6

Absatz 1 verlängert mit Rücksicht auf die Auslandsverhältnisse die Anmeldefrist auf ein Jahr und bestimmt als Anmeldebehörde die für den Wohnort des Geschädigten zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und mangels einer solchen Vertretung das Auswärtige Amt.

Zu § 7

Entsprechend dem § 28 des Inlandsgesetzes ist vorgesehen, daß Anträge, die innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist gestellt werden, für den Beginn der Versorgungszahlung als am 1. April 1951 gestellt gelten. Absatz 2 gewährt bei Fristversäumung aus nicht zu vertretenden Gründen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zu § 8

Diese Vorschrift bringt für die Leistung der als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen die zu § 29 Absatz 1 des Inlandsgesetzes notwendige Ergänzung.

Zu § 9

Im Fall der Heimkehr sind die in § 1 bezeichneten Personen hinsichtlich Voraussetzungen und Inhalt des Wiedergutmachungsanspruchs lediglich nach den Vorschriften des Inlandsgesetzes zu behandeln. Dabei ist es gleichgültig, ob die Heimkehr vor oder nach der Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs erfolgt.

Zu § 10

Für das Inkrafttreten des Gesetzes wird im Interesse der Gewährung gleicher Leistungen derselbe Zeitpunkt wie für das Inlandsgesetz bestimmt.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bedingt die Aufhebung der in § 32 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Inlandsgesetzes aufrecht erhaltenen Landesbestimmungen, soweit sie nicht im Rahmen des Vorbehalts des § 19 Absatz 2 und des § 26 Absätze 1 und 4 des Inlandsgesetzes erlassen sind.

Anlage 2

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

1. In § 1 muß es an Stelle „Die §§ 1, 2 und 5 bis 35“ heißen: „Die §§ 1, 2 und 5 bis 34“.

   Begründung:

   Die Bezugnahme auf § 35 des Gesetzes vom 11. 5. 1951 erübrigt sich angesichts der Bestimmung des § 10 des Entwurfs.

2. In **§ 5** sind hinter dem Wort „Bundesgebiet“ einzufügen die Worte „oder im Land Berlin“.

   Begründung:

   Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

3. Hinter **§ 9** wird folgender § 9 a eingefügt:

   „§ 9 a

   Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.“

   Begründung:

   Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

4. **§ 10 Satz 2** erhält folgende Fassung:

   „Im gleichen Zeitpunkt treten § 4 und die Vorschrift des § 32 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1951, soweit sie sich nicht auf die Vorschriften des § 19 Absatz 2 und des § 26 Absätze 1 und 4 des bezeichneten Gesetzes bezieht, außer Kraft.“

   Begründung:

   Durch den vorliegenden Entwurf wird § 4 ausgefüllt, so daß er außer Kraft gesetzt werden kann. Die Außerkraftsetzung stellt klar, daß Geschädigte, die nach dem 23. Mai 1949 ausgewandert sind, nach dem Gesetz vom 11. Mai 1951 entschädigt werden.